

Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBL II S. 518).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen
I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Auszahlung und Kontrolle
von produktgebundenen Preisstützungen.

Vom 1. Februar 1964

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe, denen für Erzeugnisse oder Leistungen vom Minister der Finanzen oder von den von ihm bevollmächtigten Preisbildungsorganen produktgebundene Preisstützungen (nachstehend Preisstützung genannt) bestätigt werden.

(2) Die Preisstützungen werden in Anweisungen bzw. in Einzelpreisbewilligungen bekanntgegeben.

Grundlage des Anspruches

§ 2

(1) Der Anspruch auf eine Preisstützung entsteht zum Zeitpunkt des Umsatzes der Erzeugnisse oder der Ausführung von Leistungen, für die eine Preisstützung festgesetzt ist.

(2) Als Umsatz im Sinne des Abs. 1 gilt:

- a) der Verkauf von Erzeugnissen,
- b) die Abgabe von Erzeugnissen an Betriebsangehörige auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 1 zuständigen Organe können den Anspruch auf eine Preisstützung auch von der Verwendung der Erzeugnisse im Verarbeitungsbetrieb oder von anderen Tatbeständen abhängig machen.

§ 3

(1) Sind nach den preisrechtlichen Bestimmungen bei Erzeugnissen minderer Qualität Preisabschläge zu gewähren, sind die festgesetzten Preisstützungen entsprechend zu kürzen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Kürzungen in ihren Anträgen zu berücksichtigen. Die Kürzung erfolgt bei Preisstützungen, die mit einem festen Betrag bestätigt sind, um den gleichen Prozentsatz, der für den gesetzlichen Preisabschlag maßgebend ist.

(2) Für Erzeugnisse, deren gesetzliche Preise von den Betrieben selbständig unterschritten werden, ohne daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, entfällt der Anspruch auf Preisstützung.

(3) Andere Kürzungen als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten können nur durch die im § 1 Abs. 1 genannten Organe bestätigt werden.

Auszahlung

§ 4

Entsprechend § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 207) werden durch die

Planung der erforderlichen Mittel Ansprüche auf Preisstützung weder begründet noch aufgehoben. Die im § 5 Abs. 1 genannten Organe haben bei der Auszahlung von Preisstützungen die Voraussetzungen nach §§ 2 und 5 einzuhalten.

§ 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung einer Preisstützung sind zu stellen:

- a) bei volkseigenen Betrieben, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe des Volkswirtschaftsrates bzw. einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (mit wirtschaftlicher Rechnungsführung) anderer Bereiche zugeordnet sind, an die Vereinigung Volkseigener Betriebe,
- b) bei volkseigenen Betrieben, die den Wirtschaftsräten der Bezirke zugeordnet sind, an den Wirtschaftsrat des Bezirkes,
- c) bei volkseigenen Betrieben, die den Landwirtschaftsräten zugeordnet sind, an den zuständigen Landwirtschaftsrat und
- d) für alle übrigen Betriebe an den für den Sitz des Betriebes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(2) Die nach § 1 Abs. 1 zur Bestätigung von Preisstützungen berechtigten Organe können eine andere Zuständigkeit zur Antragstellung auf Auszahlung der Preisstützung festlegen.

(3) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Erzeugnisse oder Leistungen, Preisbewilligung und Tatbestand, die dem Antrag auf Auszahlung einer Preisstützung zugrunde liegen,
- b) Erklärung des Antragstellers über die sachliche und rechnerische Richtigkeit des beantragten Preisstützungsbetrages,
- c) Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

(1) Die Anträge auf Auszahlung einer Preisstützung sind monatlich einzureichen und müssen für den vorangegangenen Monat jeweils bis zum 15. des Folgemonats gestellt sein (Ausschlußfrist).

(2) Ein Antrag auf Auszahlung einer Preisstützung gilt erst dann als gestellt, wenn die geforderten Unterlagen vollständig eingereicht sind.

§ 7

(1) Die Auszahlungen erfolgen:

- a) von den WB aus dem Gewinnverwendungsfonds,
- b) von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Landwirtschaftsräten aus dem Haushalt der Republik,
- c) von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, als Auftragszahlung aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die Auszahlung hat grundsätzlich innerhalb 8 Werktagen nach Eingang des Antrages auf Auszahlung einer Preisstützung zu erfolgen.

§ 8

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung unberechtigt ausgezahlter Preisstützungen verjährt nach 2 Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die unberechtigte Auszahlung der Preisstützung erfolgte.